



Bekanntmachung der Gemeinde Engelskirchen

Satzung

Über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Wiehlmünden

vom 07.02.1996 .

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 - Investitions- erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz - (BGBl. I S. 466), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 644) hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 22.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Wiehlmünden sind in dem als Anlage beigefügten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte festgelegt.

Grenze der Ortslage ist die Innenkante der auf der Karte dargestellten Markierung.

2. Der Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die maximal zulässige Tiefe der Bebauung der Grundstücke innerhalb des Satzungsbereiches wird auf 30 m, gemessen vom Rand der öffentlichen Verkehrsfläche, festgelegt.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Die Satzung ist der Bezirksregierung Köln gemäß § 11 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung angezeigt worden.

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 30.06.1995, Az. 35.2.91-6001-26.95, sowie mit ergänzender Verfügung vom 05.01.1996 (gleiches Aktenzeichen) mitgeteilt, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht wird.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Absatz 1 Baugesetzbuch sind unbeachtlich
 - a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - b) Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in den Fällen des Buchstaben a) innerhalb eines Jahres und in den Fällen des Buchstaben b) innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Engelskirchen geltend gemacht worden sind.

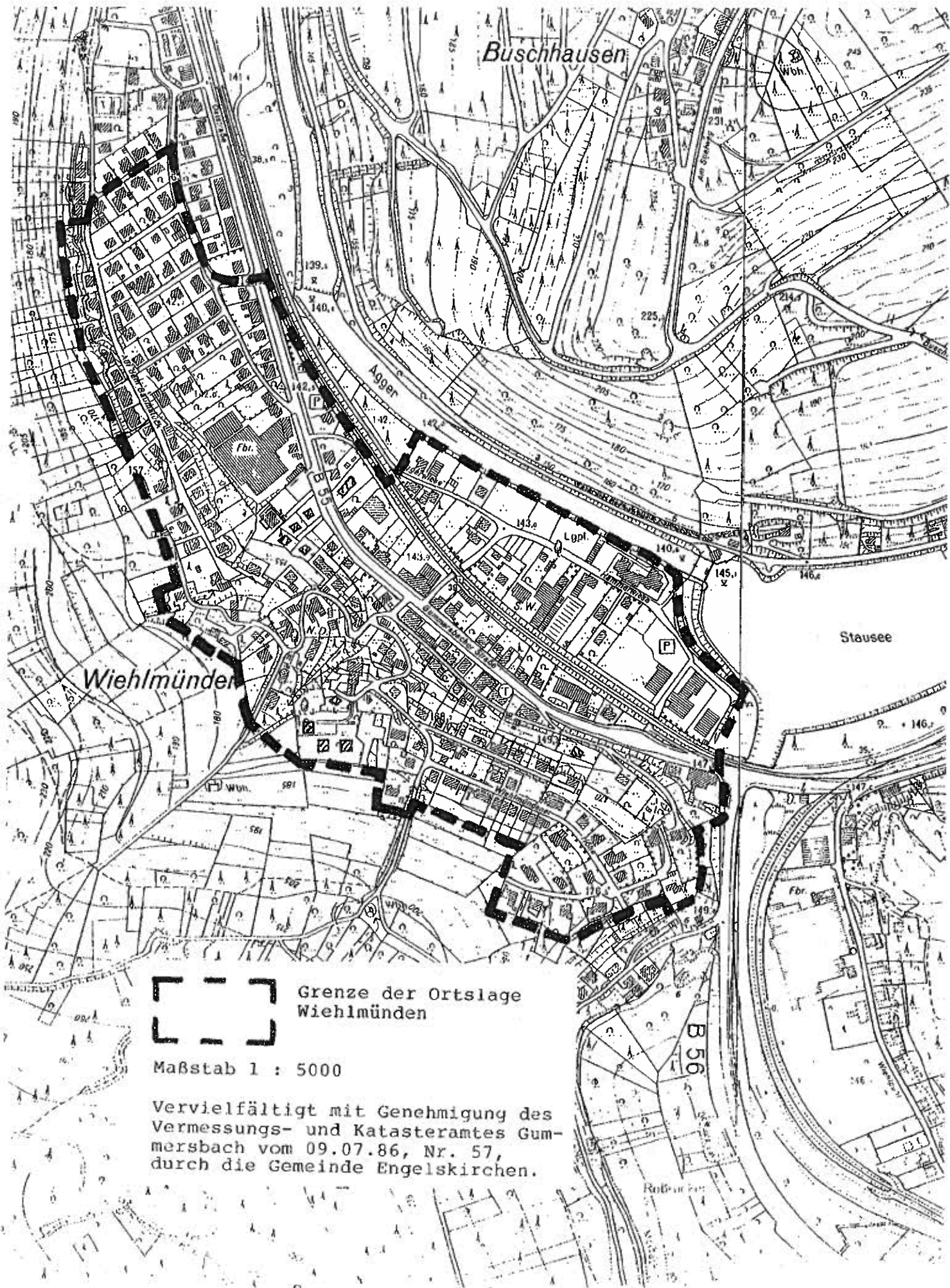
Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei einer Geltendmachung darzulegen.


2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW, neue Fassung) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Absatz 6 GO nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Engelskirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Engelskirchen, den 07.02.1996



Reuber
Bürgermeister



 Grenze der Ortslage
Wiehlmünden

Maßstab 1 : 5000

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes Gum-
mersbach vom 09.07.86, Nr. 57,
durch die Gemeinde Engelskirchen.